

SATZUNG

der Gesellschaft zur Förderung des Ingenieurstudiums
in Rüsselsheim e.V. (GFI)

§ 1

(Name, Sitz der Gesellschaft)

1. Die Gesellschaft führt den Namen

Gesellschaft zur Förderung des Ingenieurstudiums in Rüsselsheim e.V.

und hat ihren Sitz in Rüsselsheim am Main.

Sie ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Die Gesellschaft ist im zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichtes Groß-Gerau eingetragen.

§ 2

(Zweck der Gesellschaft)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung mit spezifischem Fokus auf die Ingenieurwissenschaften in Rüsselsheim am Main. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zusammenfassung der an technisch-wissenschaftlicher Weiterbildung interessierten Kreise mit dem Ziel der Förderung des Ingenieurstudiums in Rüsselsheim am Main. Zu diesem Zweck soll der Verein vor allem zusätzliche Einrichtungen für Laboratorien und Werkstätten sowie Unterrichts- und Lehrmaterial für den in Rüsselsheim am Main beheimateten Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain beschaffen.

Darüber hinaus sollen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und Projekte, die der technisch-wissenschaftlichen Fortbildung von Lehrenden und Studierenden dienen, unmittelbar unterstützt werden. Ferner bezweckt der Verein, Lehrende und Studierende der Rüsselsheimer Studienanstalt sowie Angehörige der technisch-wissenschaftlichen Berufe bei der Veranstaltung und dem Besuch von Vortragsreihen, Konstruktions- und Laboratoriumsübungen, Besichtigungs- und Lehrfahrten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, die der technisch-wissenschaftlichen Bildung dienen, zu unterstützen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung von solchen Personen werden, wenn das Mitglied den Vereinszweck mit Rat und Tat sowie durch Entrichtung von Beiträgen oder Spenden oder durch Vermittlung von Spenden zu fördern bereit ist.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Er kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung über das Aufnahmegesuch entscheidet.

§ 4 (Austritt aus der Gesellschaft)

Jedes Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Diese Erklärung bedarf der Schriftform und ist spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres dem Vorstand der Gesellschaft einzureichen.

§ 5 (Ausschluss aus der Gesellschaft)

1. Aus der Gesellschaft kann ausgeschlossen werden, wer die Interessen oder den Frieden der Gesellschaft verletzt oder Handlungen begeht, durch welche das Ansehen der Gesellschaft gefährdet werden könnte. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer kein Interesse für die Arbeit der Gesellschaft zeigt oder sie nicht nach Maßgabe seiner Kräfte fördert.
2. Die Ausschließung aus der Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ausschließung kann von dem Mitglied beantragt werden, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und bedarf der Schriftform. In der Mitgliederversammlung kann das Mitglied über den Ausschluss mitstimmen.

§ 6 (Beiträge)

Die Gesellschaft kann von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung erheben. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres, welches das Kalenderjahr ist, fällig.

§ 7 (Verwendung der Mittel)

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 (Vorstand)

Der Gesellschaftsvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt oder abberufen. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Geschäftsführer, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und mindestens vier jedoch maximal acht Beisitzern sowie den von der Mitgliederversammlung bestätigten Ehrevorstandsmitgliedern.

Zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Schatzmeister berechtigt, wobei es erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die Vertretung durch zwei der genannten Mitglieder des Vorstandes erfolgt. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen oder mehrere Beauftragte bestellen. Diese können die Gesellschaft nicht gesetzlich vertreten. Der Vorstand kann den Beauftragten für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Eine Vollmacht zur Übernahme von Verpflichtungen für die Gesellschaft bedarf jedoch der Schriftform. Beauftragte können auf Beschluss des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der Gesellschaft. Sie kann Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft und des Vorstandes aufstellen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
3. Die Einladung erfolgt mit Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschaft, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
5. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat für die Beurkundung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen und sie zu unterzeichnen.

§ 10 **(Auflösung der Gesellschaft)**

1. Zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft an die Hochschule RheinMain oder deren Rechtsnachfolgerin und darf von dieser nur zur Förderung des Ingenieurstudiums an ihrem Technischen Fachbereich in Rüsselsheim am Main durch Beschaffung von Einrichtungen und Geräten für Laboratorien und Werkstätten sowie von Büchern für die Bereichsbücherei Rüsselsheim am Main verwendet werden.